

## **Vertrag zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**zum Vertrag über die „Geschäftsstelle für den Aufbau und die Umsetzung des Kompetenznetzwerk KI in Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2026 ff.“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Ministerin,  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf,

- nachstehend Auftraggeber genannt –

und der

xxx

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

### **§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags**

Diese Vereinbarung regelt die Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO, im Folgenden: Daten) durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers. Gegenstand und Dauer des Auftrags ergeben sich aus der Hauptvereinbarung, dem Vertrag über die Geschäftsstelle für den Aufbau und die Umsetzung des Kompetenznetzwerk KI in Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen mit der Vergabenummer xx/25. Die Art der Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung sowie die Kategorien betroffener Personen sind in der Anlage "Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung" bestimmt.

### **§ 2 Verantwortlichkeit**

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrags für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Weitergabe der zu verarbeitenden Daten an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

(2) Der Auftraggeber ist weiter allein verantwortlich für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer, leitet dieser das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat ein umfassendes Weisungsrecht über Art und Umfang der Datenverarbeitung. Weisungsberechtigte beim Auftraggeber sind die zeichnungsbefugten Angehörigen der gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers. Änderungen des Verarbeitungsgegenstands und Verfahrensänderungen sind zwischen den Parteien abzustimmen.

(2) Weisungen werden in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format erteilt, ergänzt oder geändert. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind die nach dem jeweils aktuellen Organisationsplan verantwortlichen Referentinnen und Referenten in den leistenden Bereichen beim Auftragnehmer.

(4) Ist der Auftragnehmer der Auffassung, eine Weisung verstoße gegen geltendes Recht, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. In diesem Fall darf der Auftragnehmer die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis der Auftraggeber die Weisung bestätigt oder abändert.

(5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse der Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers, es sei denn, es liegt ein Fall des Artikel 28 Absatz 3 a) DSGVO vor.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet einen angemessenen Schutz der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen, die den Anforderungen der DSGVO genügen. Er hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftragnehmer sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er ist dafür verantwortlich, dass diese ein angemessenes Schutzniveau für die Risiken der zu verarbeitenden Daten bieten.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Daten von sonstigen Datenbeständen technisch bzw. logisch getrennt werden. Von diesem Erfordernis ausgenommen sind gemeinsam genutzte Infrastrukturalternativen (wie Proxy-Server oder Firewalls), die nur dem Transport der Daten dienen.

(4) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der personenbezogenen Daten bekannt werden und spricht sich hinsichtlich der insoweit zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber ab.

(5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle von ihm bei der Auftragsverarbeitung eingesetzten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Vertraulichkeit und gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet sind.

(6) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

(7) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

#### **§ 5 Kontrollrechte des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Benehmen mit dem Auftragnehmer die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften, durch Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Kontrollen während der Betriebs- und Geschäftszeiten vor Ort.

(2) Der Auftragnehmer wirkt, soweit erforderlich, an Kontrollen mit. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch

a. die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln,

b. die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DSGVO,

c. aktuelle Testate oder Berichte unabhängiger Bereiche wie z.B. Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter oder durch

d. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z.B. nach BSI-Grundschutz.

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen.

#### **§ 6 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Anfragen. Hierzu gehören insbesondere

- a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,
- c. die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich bereit zu stellen,
- d. die Unterstützung des Auftraggebers bei dessen Datenschutz-Folgeabschätzung,
- e. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Vereinbarung enthalten sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen.

### **§ 7 Unterauftragsverhältnisse**

(1) Der Einsatz von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat.

(2) Eine zustimmungsbedürftige Beauftragung eines Subunternehmers liegt vor, wenn dieser mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt wird.

(3) Die Zustimmung ist nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.

(4) Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist nicht zulässig.

(5) Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.

(6) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

(7) Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

### **§ 8 Löschen oder Rückgabe von personenbezogenen Daten**

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstigen Materialien sind auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu vernichten. Im Fall von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich. Die Löschung oder Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen.

(3) Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, trägt diese der Auftraggeber.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Datenschutzrechtliche Regelungen, die vor Abschluss dieses Vertrags zwischen den Parteien vereinbart worden sind, werden mit Unterzeichnung dieses Vertrages gegenstandslos.

Düsseldorf  
Datum:

Düsseldorf  
Datum:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## **Anlage: Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Ministerin,  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf,

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

Diese Zusatzvereinbarung ist eine Anlage zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO, der die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossene Vereinbarung ergänzt.

### **Zu § 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags**

Der Gegenstand des Auftrags wird wie folgt konkretisiert:

#### (1) Gegenstand

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Vertrag vom XX.XX.XXXX, auf den hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

#### (2) Dauer

- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

#### (3) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten  
 Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)  
 Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

#### (4) Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst:

- Kunden  
 Interessenten  
 Abonnenten  
 Beschäftigte

- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Teilnehmer an Veranstaltungen
- Referenten und Moderatoren bei Veranstaltungen